

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Aufgrund der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I Seite 202, 207) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl I Seite 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl I Seite 166, 173) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl I Seite 2353) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 00.00.2010 folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsaufgabe

- (1) Die Straßenreinigungsaufgabe umfasst die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen.
- (2) Bestandteil der Reinigungsaufgaben sind das Kehren, die Laubsammlung, die Reinigung der Regeneinläufe und die Beseitigung sonstiger Verschmutzungen. Zur Winterwartung gehören das Schneeräumen, das Streuen mit abstumpfenden Mitteln und das Freimachen der Hydranten und Regenwassereinläufe von Schnee und Eis.
- (3) Die Reinigungsaufgabe betrifft Fahrbahnen und Gehwege. Zu den Fahrbahnen gehören auch die Trennstreifen, befestigte oder unbefestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellen, Radwege. Gehwege sind alle Seitenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, auch wenn sie für den gemeinsamen Verkehr von Fußgängern und Radfahrern zugelassen sind, sowie dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fußgängerverbindungswege (Schluppen).

§ 2

Reinigungspflicht der Gemeinde/Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow reinigt die Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, welche im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres vierzehntägig. Außerhalb dieses Zeitraumes findet in den Straßen der Kategorie I des Straßenverzeichnisses Winterwartung statt. In der Kategorie I wird die Winterwartung bis 07.00 Uhr morgens durchgeführt. In der Kategorie II findet keine Winterwartung statt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ferner reinigt und winterwartet die Gemeinde die Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Zuwege.
- (3) Das von den Anwohnern im Herbst zu Haufen zusammengekehrte Laub aus öffentlichen Flächen wird von der Gemeinde je einmal im Frühjahr und einmal im Herbst entsorgt.
- (4) Die Reinigung und Winterwartung der Radwege obliegt der Gemeinde, unabhängig davon, ob Benutzungszwang besteht.
- (5) Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 den Anliegern übertragen ist.

- (6) Für die Durchführung der vorstehend aufgeführten Reinigungsaufgaben der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung von den Anliegern erhoben.

§ 3

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung sämtlicher Gehwege wird in dem in § 4 und §5 aufgeführten Umfang auf die anliegenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen, deren Grundstück von der dazugehörigen Straße erschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers war.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Nutzungsart jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Als durch eine Straße erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung insbesondere durch einen Zuweg, eine Zufahrt oder einen Stichweg möglich ist. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.
- (5) Grenzt das Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Reinigungsaufgabe für jede dieser Straßen.
- (6) Die Reinigungsstrecke bestimmt sich nach der Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist.
- (7) Sind mehrere Anlieger für eine Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, z. B. Vor- und Hinterlieger, so obliegt ihnen die Reinigungsaufgabe als Gesamtschuldner gemeinsam. Die Gemeinde kann auf Antrag eines Beteiligten, für den Fall, dass sich jene nicht über die gemeinschaftliche Durchführung der Straßenreinigung einigen können, eine Regelung treffen.
- (8) Die Reinigungsaufgabe kann auf Antrag des Verpflichteten an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgabe

- (1) Sämtliche Gehwege sind ganzjährig sauber zu halten.
- (2) In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg (Mischfläche) gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen vom Rand der Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob eine solche Straße im Straßenverzeichnis aufgeführt ist. Fußgängerverbindungswege (Schluppen) sind jeweils bis zur Wegesmitte von den Anliegern zu reinigen.
- (3) Das Kehrgut darf nicht in das Schnittgerinne (Rinnstein) und auf die Fahrbahn ausgekehrt werden und nicht in Straßeneinläufe und öffentliche Grünflächen verbracht werden. Belästigende Staubentwicklung ist beim Kehren zu vermeiden. Die zu reinigende Fläche darf durch den Reinigungsvorgang nicht beschädigt werden.
- (4) Der Kehricht ist durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich unschädlich zu entsorgen. Kehricht und Laub dürfen nicht von privaten Grundstücken auf das öffentliche Straßenland und nicht in öffentliche Grün- und Waldflächen verbracht werden.
- (5) Die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers von Verunreinigungen diese zu beseitigen, befreit den nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Gehwege sind in der vorhandenen bzw. in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Als abstumpfende Mittel sind nur Kies, Sand- und Quarz-Kies-Splitt zulässig. Die Verwendung von Tausalz ist unzulässig. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist so durchzuführen, dass Beschädigungen des Straßenlandes ausgeschlossen sind.
- (2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr zu beseitigen.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr-, Rad- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Eventuelle Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr sind auszuschließen.
- (4) Die Schneebeseitigung hat so zu erfolgen, dass unbefestigte Gehwege höhenmäßig nicht verändert oder beschädigt werden. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden. Schnee und Eis dürfen nicht von den Anliegergrundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommt der Reinigungsverpflichtete den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben nicht nach, so kann die Aufgabe im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchgeführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anlieger
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seine Reinigungstrecke nicht reinigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrgut in das Schnittgerinne und auf die Straße, in Straßeneinläufe oder auf öffentliche Grünflächen verbringt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 auf seinem Grundstück angefallenen Kehrriecht und Laub in das öffentliche Straßenland und in öffentliche Grün- und Waldflächen verbringt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 von der Gemeinde aufgestellte Abfallbehälter zweckentfremdet,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig winterwartet,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee auf die Fahrbahn verbringt,
 7. entgegen § 5 Abs. 4 Gehwege durch Winterwartung beschädigt, Hydranten und Straßeneinläufe nicht oder nicht hinreichend winterwartet oder Schnee und Eis vom Anliegergrundstück auf die Straße verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kleinmachnow, den